Emissionsbedingungen der Anleihen der Gesellschaft UNIPRO SPE01 SE **„UNIPRO 2020“**

1 Grundmerkmale von Anleihen

1.1 Emittent:

Emittent der Anleihen ist die Gesellschaft UNIPRO SPE01 SE mit Sitz in Korunní 2569/108, Vinohrady, 10100 Praha 10, Ident.-Nr.: 07580592, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts. Die Gesellschaft ist beim Stadtgericht in Prag unter der Akten-Nr. H 2183 eingetragen

1.2 Name der Anleihen:

Der Name der ausgegebenen Anleihen lautet „UNIPRO 2020“. Der Emittent beabsichtigt nicht, die Zulassung von Anleihen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem zu beantragen.

1.3 Art der Anleihen:

Ausgegebene Anleihen sind Unternehmensanleihen, keine besonderen Arten von Anleihen.

1.4 Gestalt und Form der Anleihen:

Die Anleihen bestehen aus einer Reihe von Einzel- oder Kollektivanleihen mit einer Stückzahl von 1000 (tausend) Stück und einem Nennwert von 25000.

1.5 Numerische Bezeichnung von Anleihen:

Einzelne Anleihen werden mit den Seriennummern 1 (eins) bis 1000 (tausend) gekennzeichnet.

1.6 Nominalwert der Anleihen:

Jede Anleihe hat einen Nominalwert von 25.000 (fünfundzwanzigtausend tschechische Kronen) als Schuldbetrag. Der geschätzte Wert der gesamten Anleiheemission beträgt 25.000.000 CZK (fünfundzwanzig Millionen tschechische Kronen). Anleihen können vom Emittenten in geringerem Umfang gemäß den Bestimmungen von § 7 des Gesetzes Nr. 190/2004 Slg. über Anleihen in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben werden.

1.7 Emissionskurs der Anleihen:

Der Emissionskurs der Anleihen zum Emissionstag entspricht dem Nominalwert der Anleihe, d. h. 25.000 (fünfundzwanzigtausend tschechische Kronen).

1.8 Zinsrendite der Anleihen:

Die Anleihen sind mit 9,10 % p.a. festverzinslich.

1.9 Emittentenrating:

Eine Beurteilung der Bonität des Emittenten (Rating) wurde nicht vorgenommen.

2 Anleiheemissionen

2.1 Emissionsdatum:

Das Emissionsdatum ist der 17.12.2018. Die Anleihen können einmalig zum Zeitpunkt der Emission oder jederzeit während des am 31.7.2019 endenden Emissionszeitraums ausgegeben werden. Der Emittent hat das Recht, die Zeichnungsfrist zu verlängern.

2.2 Anleiherendite:

Die Anleihen sind mit 9,10 % p.a. festverzinslich.

2.3 Zeichnung von Anleihen:

Die Anleihen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten, weshalb der Emittent keinen Wertpapierprospekt gemäß dem Gesetz Nr. 256/2004 Slg. über Kapitalmarktunternehmen in der jeweils gültigen Fassung herausgibt und veröffentlicht. Das öffentliche Angebot beruht auf einer gesetzlichen Ausnahme. Die Zeichnungsfrist für Anleihen beginnt am 17.12.2018 und endet am 31.7.2019.

Anleihen werden auf der Grundlage eines Anleihenzeichnungsvertrages gezeichnet. Der Übergabeort der Anleihen ist der Sitz des Emittenten, wobei die Übergabefrist auf maximal 14 (vierzehn) Arbeitstage nach der Zahlung des Emissionskurses festgelegt ist. Nach Zahlung des Emissionskurses auf das Bankkonto des Emittenten kann die ausgefüllte Anleihe dem Eigentümer auf Wunsch des Eigentümers per Einschreiben der Tschechischen Post oder per Kurier innerhalb der vorgenannten Frist zugesandt werden. Der Emittent stellt die Ausgabe, Rückzahlung und Auszahlung der Anleiherendite getrennt oder durch eine befugte Person sicher. Die Gefahr des Schadens geht mit der Übernahme der Anleihe auf den Zeichner über.

2.4 Rückzahlung des Emissionskurses:

Der Emissionskurs wird innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Datum der Zeichnung per Banküberweisung auf das Bankkonto des Emittenten eingezahlt, geführt bei

3 Rendite der Anleihen

3.1 Rendite der Anleihen:

Die Anleihen sind mit 9,10 % p.a. festverzinslich. Der Zinssatz ist für den gesamten Emissionszeitraum festgelegt. Die Anleihe wird ab dem Tag nach dem Emissionstag, frühestens jedoch am Emissionstag, verzinst.

Die Zinserträge werden monatlich am letzten Tag eines jeden Kalendermonats bis zum Fälligkeitsdatum der Anleihe ausgezahlt.

Die Berechnung des anteiligen Zinsertrags basiert auf einem Jahr von 360 Tagen und 12 Monaten von 30 Tagen, wobei im Falle eines unvollständigen Monats die Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage auf einem 30-Tage-Monat basiert (nach Vereinbarung für die Berechnung von Zinsen BCK-Standard 30E/360).

Der Emittent schließt die Möglichkeit aus, das Recht auf Zahlung der Anleiherendite von der Anleihe, gemäß den Bestimmungen von § 18 des Gesetzes Nr. 190/2004 Slg. über Anleihen in der jeweils gültigen Fassung, zu trennen.

Der Anspruch auf die Zinsrendite der Anleihe erlischt am Fälligkeitstag oder am vorzeitigen Fälligkeitstag.

3.2 Art und Ort der Zahlung der Anleiherendite:

Der Nachweisstichtag für die Auszahlung der Anleiherendite ist der letzte Tag des jeweiligen Monats. Die Zinsrendite wird immer von der Person erhalten, die die Anleihe am letzten Tag jedes Monats des in Artikel 3.1 definierten Jahres bis zum Fälligkeitstag der Anleihe hält.

Die Zahlung der Anleiherendite erfolgt per Überweisung auf das Konto des Anleihegläubigers. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, dem Emittenten seine Bankverbindung bei Übermittlung der Anleihe schriftlich mitzuteilen und dem Emittenten etwaige Änderungen des Kontos spätestens 3 Tage nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Anleiherendite ist innerhalb von 5 Tagen ab dem Nachweisstichtag fällig. Für den Fall, dass der letzte Fälligkeitstag der Anleiherendite auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist der Auszahlungstag der nächste Geschäftstag.

Zahlung bedeutet, dass der Geldbetrag vom Bankkonto des Emittenten abgebucht wird.

4 Besteuerung der Anleiherendite

4.1 Rendite der Anleihen:

Gemäß der tschechischen Gesetzgebung erfolgt die Rückzahlung des Nennwerts und die Zahlung von Zinserträgen für Anleihen ohne Abzug von Steuern oder Gebühren jeglicher Art, es sei denn, ein solcher Abzug von Steuern oder Gebühren ist nach der zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden tschechischen Gesetzgebung erforderlich. Ist ein solcher Abzug von Steuern oder Abgaben nach den zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik erforderlich, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für diesen Abzug von Steuern oder Abgaben zu zahlen. Maßgebliche Regelung in diesem Sinne ist das Gesetz Nr. 586/1992 Slg. über die Einkommensteuer in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Emissionsbedingungen geltenden Rechtsvorschriften wird für die Zinserträge aus der Anleihe von einer natürlichen Person, die in Tschechien steuerpflichtig ist (oder einer tschechischen Betriebsstätte einer natürlichen Person, die nicht in Tschechien steuerpflichtig ist) eine tschechische Quellensteuer erhoben, die 15 % beträgt.

Gemäß den zum Datum dieser Emissionsbedingungen geltenden Rechtsvorschriften sind Zinserträge, wenn Zinsen an eine juristische Person gezahlt werden, die in der Tschechischen Republik ansässig ist (oder an eine tschechische Betriebsstätte einer juristischen Person, die nicht in der Tschechischen Republik ansässig ist), Teil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage und unterliegen dem

geltenden Körperschaftsteuersatz.

Bei Zinserträgen, die von einem in der Tschechischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen erzielt werden, ist, sofern vereinbart, das Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

5 Rückzahlung von Anleihen

5.1 Fälligkeitsdatum der Anleihen:

Der Nennwert der Anleihe als ausstehender Betrag wird am Fälligkeitstag der Anleihe, dem 16.12.2020, zurückgezahlt

5.2 Vorzeitige Rückzahlung von Anleihen:

Der Emittent hat das Recht, nach eigenem Ermessen eine ausstehende Forderung ganz, teilweise oder in Teilen zusammen mit einem anteiligen Zinsertrag für solche aufgelaufenen Anleihen jederzeit zurückzuzahlen. Der Emittent teilt den Anleihegläubigern diese Entscheidung spätestens 15 Tage vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin mit. Für die Rückzahlung von Anleihen gilt Artikel 5.3. dieser Emissionsbedingungen.

Der Anleihegläubiger hat nicht das Recht, die Rückzahlung der Anleihe vor dem in Artikel 5.1 dieser Emissionsbedingungen genannten Fälligkeitsdatum zu verlangen.

5.3 Art und Weise und Ort der Rückzahlung der Anleihen:

Der Emittent erklärt hiermit, dass er jedem Anleihegläubiger den Nennwert der Anleihe und die entsprechende aufgelaufene Rendite schuldet. Die Anleihen werden zum Nennwert per 16.12.2020 zurückgezahlt. Die Verzinsung der Anleihen endet an diesem Tag. Der Nennwert der Anleihe wird zusammen mit der letzten Zinsrendite am 16.12.2020 an den Anleger ausgezahlt, dem die Anleihe gehört. Wenn der Hauptrückzahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am ersten folgenden Geschäftstag, ohne dass Anspruch auf die Zahlung für diese Verschiebung besteht.

Die Zahlung des Nennwertes der Anleihe erfolgt per Überweisung auf das Konto des Anleihegläubigers. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, dem Emittenten seine Bankverbindung bei Übermittlung der Anleihe schriftlich mitzuteilen und dem Emittenten etwaige Änderungen des Kontos spätestens 3 Tage nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Auszahlungstag auf einen arbeitsfreien Tag fällt, ist der Auszahlungstag der nächste Geschäftstag, ohne Anspruch auf Erlös für diese Verschiebung.

Zahlung bedeutet, dass der Geldbetrag vom Bankkonto des Emittenten abgebucht wird.

5.4 Währung der Anleiherückzahlung:

Der Emittent verpflichtet sich, Zinserträge zu zahlen und den Nennwert der Anleihe ausschließlich in tschechischen Kronen oder einer anderen gesetzlichen Währung der Tschechischen Republik zurückzuzahlen, die die tschechische Krone ersetzen würde.

5.5 Recht des Emittenten zum Kauf von Anleihen:

Der Emittent kann die Anleihen jederzeit zu jedem Marktpreis rückkaufen. Vom Emittenten gekaufte Anleihen werden nicht gekündigt, es sei denn, der Emittent entscheidet anders. Sofern der Emittent nicht beschließt, die von ihm gekauften Anleihen zu kündigen, kann er über die Anleihen nach eigenem Ermessen verfügen.

6 Identifizierung von Personen, die an der Ausgabe von Anleihen, der Rückzahlung von Anleihen und der Zahlung von Anleiherenditen beteiligt sind, unter Angabe der Art und Weise ihrer Teilnahme an diesen Aktivitäten

6.1 Erklärung des Emittenten:

Der Emittent erklärt hiermit, dass alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Emission von Anleihen, der Rückzahlung von Anleihen und der Zahlung der Anleihenrendite vom Emittenten selbst erbracht werden.

7 Gläubigerversammlung

7.1 Bekanntgabe über die Abhaltung der Gläubigerversammlung:

Der Emittent hat die Gläubigerversammlung mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel VIII dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt zu geben.

Ein anderer Einberufender gibt die Gläubigerversammlung durch eine in der Tageszeitung Hospodářské noviny veröffentlichte Bekanntmachung bekannt. Kommt es zur Betriebseinstellung der Tageszeitung Hospodářské noviny, wird die Bekanntmachung in der Tageszeitung MF DNES veröffentlicht. Gleichzeitig ist der andere Einberufende verpflichtet, dem Emittenten die Einberufung der Versammlung spätestens 30 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung mit der Aufforderung mitzuteilen, die Einberufung in der in Artikel VIII genannten Weise zu veröffentlichen.

7.2 Nachweisstichtag für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung:

Der Nachweisstichtag für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist der Tag der Gläubigerversammlung.

8 Art und Weise der Veröffentlichung und Bereitstellung zusätzlicher Informationen zu Anleihen

8.1 Art und Weise der Veröffentlichung:

Informationen und Daten zu Anleihen werden auf der Website des Emittenten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bedingungen auf der Website www.uniprospe.eu zur Verfügung gestellt und veröffentlicht, sofern das Gesetz nichts anderes zur Veröffentlichung und Offenlegung vorsieht.

8.2 Emissionsbedingungen:

Diese Emissionsbedingungen sind in gedruckter Form am Sitz des Emittenten und auf der Website des Emittenten unter www.uniprospe.eu verfügbar.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Verpflichtung des Emittenten:

Der Emittent verpflichtet sich, die Zahlung von Zinserträgen auf die Anleihen sicherzustellen und den Nominalwert der Anleihen gemäß diesen Emissionsbedingungen an ihre Eigentümer zurückzuzahlen.

Die Anleihen sind direkte, bedingungslose und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft UNIPRO SPE01 SE, die allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, bedingungslosen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft gleichgestellt sind.

9.2 Übersetzung der Emissionsbedingungen:

Diese Emissionsbedingungen können in Fremdsprachen übersetzt werden. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Sprachversionen der Emissionsbedingungen ist die tschechische Version maßgebend.

9.3 Verjährung:

Alle Rechte im Zusammenhang mit Anleihen gemäß den Bestimmungen von § 42 des Gesetzes Nr. 190/2004 Slg., über Anleihen, in der jeweils gültigen Fassung, verjähren nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum, an dem sie zum ersten Mal ausgeübt werden konnten.

9.4 Anwendbares Recht und Schiedsklausel:

Für die Rechtsbeziehungen aus Anleihen gilt das Recht der Tschechischen Republik, insbesondere das Gesetz Nr. 190/2004 Slg. über Anleihen in der jeweils gültigen Fassung. Alle Streitigkeiten in Bezug auf die mit der Anleihe verbundenen Rechte und Pflichten werden vom Schiedsgericht, das der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach dessen Regeln unterstellt ist, von drei Schiedsrichtern endgültig beigelegt.

Prag, den 17.12.2018
UNIPRO SPE01 SE